

## **Stellungnahme zum zweiten Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wpa windmanager GmbH & Co. KG ist Deutschlands Marktführer in der technischen und kaufmännischen Betriebsführung von Windparks. Seit 1998 übernimmt wpa windmanager alle Aufgaben im Zusammenhang mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung von Windparks. Von der neuen Ausstattungspflicht für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) sind im wpa windmanager Portfolio rund 1.000 WEA unterschiedlichster Anlagenhersteller und -typen betroffen.

Nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 müssen Betreiber von Windenergieanlagen, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BNK-Systeme) ausstatten.

Weil die permanenten Warnsignale bei Nacht von der Bevölkerung häufig als störend empfunden werden, unterstützt wpa windmanager den Vorstoß der Bundesregierung durch die Minderung der nächtlichen Lichtimmission die Akzeptanz insbesondere von Anwohnern gegenüber Windenergieanlagen zu erhöhen. Damit sich die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung flächendeckend durchsetzen kann, sieht das Gesetz auch die Nutzung von Transpondersignalen zur Erfassung von Luftfahrzeugen in den Nachtstunden vor, um die aufwendige und kostenintensive Installation der Radarsysteme zu ergänzen.

Mit dem Beschluss vom 22.10.2019 verlängerte die Bundesnetzagentur gem. §85 Absatz 2 Nummer 1A EEG 2017 die Umsetzungsfrist zunächst um ein Jahr bis zum 30.06.2021, da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die transponderbasierten BNK-Systeme mit der 2019 bestehenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) noch nicht gegeben waren. Die verlängerte Umsetzungsfrist diene dazu, die Neufassung der AVV Kennzeichnung und die praktische Umsetzung der Zulassungsschritte abzuwarten und zwischenzeitliche Sanktionen bei den Anlagenbetreibern zu vermeiden.

Aus Sicht der Betreiber hat sich die Marktsituation trotz großer Fortschritte leider nicht ausreichend entwickelt. Erst nach längerer Verzögerung trat die Neufassung der AVV Kennzeichnung am 01.05.2020 in Kraft, die transponderbasierte BNK-Systeme erstmals zuließ. Bis zu dem Zeitpunkt fehlten grundlegende Rahmenbedingungen, um marktreife, technische Lösungen zu entwickeln, Prozesse in der Planung zu gestalten und die notwendigen Genehmigungsverfahren zu starten. Trotz der Neufassung der AVV Kennzeichnung und den bevorstehenden Baumusterprüfungen von transponderbasierten BNK-Systemen bestehen nach wie vor Unsicherheiten und Unklarheiten bei der Umsetzung.

Selbst mit entsprechender Planungssicherheit und marktreifen Produkten wäre es sehr unwahrscheinlich, die komplexe und arbeitsintensive Umrüstung aller BNK-pflichtigen Windenergieanlagen innerhalb der bestehenden Fristen zu realisieren. Insbesondere aufgrund der coronabedingten Kapazitätsengpässe bei Personal, Zulieferern und in der Auftragsabwicklung müssen alle Beteiligten mit weiteren Verzögerungen rechnen, die heute noch nicht abschätzbar sind.

Hindernisbefeuerungen, Schnittstellen und Kommunikationsanbindungen müssen aufwendig ertüchtigt, erneuert oder ganz ausgetauscht werden. Hindernisbefeuerungen, die den neuen AVV Anforderungen entsprechen, befinden sich zu Teilen noch im Zertifizierungsverfahren und

Kommunikationsanbindungen sind oftmals gar nicht darauf ausgelegt, weitere externe Signale zu verarbeiten. Schnittstellen, (IT-)Sicherheitsbelange, Verantwortlichkeiten, Haftungsrisiken und andere Fragen sind aufgrund der neuen Technik und den fehlenden Erfahrungen noch gar nicht zwischen den verschiedenen Dienstleistern geklärt. Viele Angebote zur Umrüstung der Anlagentechnik sind daher derzeit technisch und vertraglich nicht unterschriftsreif und es gibt nur wenige Drittanbieter am Markt.

Es ist daher zwingend erforderlich die Umsetzungsfrist zu verlängern, um verlässliche Rahmenbedingungen zu setzen und die notwendige Planungssicherheit für BNK-Anbieter, WEA-Hersteller, Projektierer und Betreiber zu schaffen. Darüber hinaus sollten die Umsetzungsfristen auch im nächsten Jahr erneut geprüft werden, da der Aufwand nach wie vor enorm hoch ist und die Entwicklungen insbesondere aufgrund der noch vielen offenen Fragen und den andauernden Einschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie nur schwer abschätzbar sind.

Wir schließen uns daher den Forderungen der Verbände BWE, BWO und VDMA an, die Umsetzungsfrist für die Ausstattungspflicht von Windenergieanlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkenzeichnung vorläufig zu verlängern:

- Für Neuanlagen um vorerst 1 Jahr
- Für Bestandsanlagen um vorerst 2 Jahre
- Für Windenergieanlagen auf See um vorerst 3 Jahre

Selbst unter Berücksichtigung der oben genannten verlängerten Umsetzungsfristen bleibt die Ausstattungspflicht eine große Herausforderung und ein kostenintensiver Kraftakt für die Branche. Da wir das Ziel der Akzeptanzsteigerung teilen, unterstützen wir eine zügige und ambitionierte Umsetzung, die jedoch realistisch bleiben muss.

Bremen, 10.09.2020



 **windmanager**

**RENERTEC** GmbH  
Gesellschaft für *regenerative* und *rationelle* Energietechnik

**ewz**

**wpa**invest 

Von der Idee  
bis zum Betrieb



WINDPARK-  
PROJEKTIERUNG  
Hermann Kalvelage

**Bad Arolser**  
Wind GmbH

